Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich am Rhein

mailto: Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
20+21/2016
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. E 12/2 Weseler Str. – südost und 78. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. der öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.01.2016

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des BPL Nr. E 12/2 - Weseler Straße und die 78. Änderung des FNP bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

zum Bebauungsplan

In der vorgestellten Planung des Bebauungsplanes E 12/2 ist es vorgesehen die planungsrechtliche Grundlage für industriegebiets-typisches Gewerbe zu schaffen. Planungsrechtlich wären in Gewerbe- und Industriegebieten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zulässig.

Zudem liegt das Plangebiet gemäß den vorliegenden KABAS Informationen (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) innerhalb des Achtungsabstands eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Es handelt sich dabei um folgenden Störfallbetrieb:

Name	Straße	Ort	Achtungsabstand
Covent Spedition GmbH Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV	An der Schleuse	Emmerich	**1500 m**

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht den Sachverhalt:

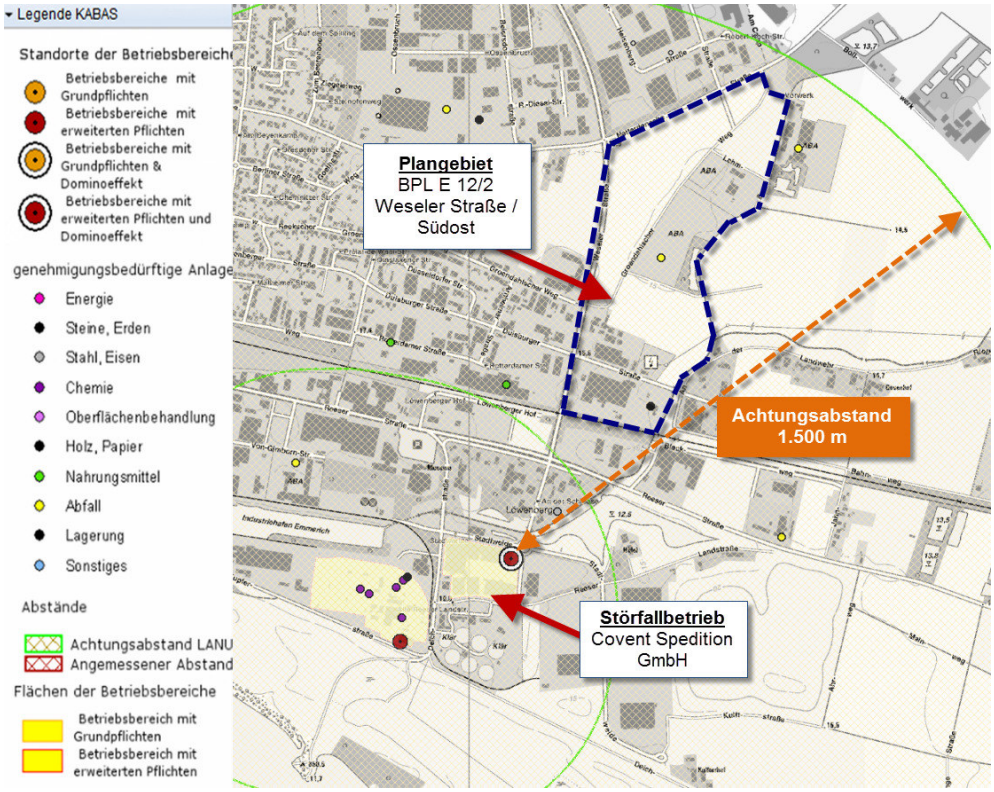

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso–II–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

<u>Hinweis:</u> Am 01.06.2015 wurde die in § 50 BImSchG genannte Richtlinie 96/82/EG – die Seveso–II–Richtlinie durch die Richtlinie 2012/18/EU – die sogenannte Seveso-III-Richtlinie abgelöst. Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist vom 4. Juli 2012 und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Da

bislang die Seveso-III-Richtlinie nicht in das nationale Recht eingepflegt wurde (Anpassung der 12. BImSchV – z. Z. liegt nur ein Referentenentwurf vor) hat die Seveso-III-Richtlinie ab dem Datum der Ungültigkeit der Seveso-II-Richtlinie unmittelbaren Anwendungscharakter.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Hauptüberwachung der Ansiedlung".

Die betriebsbezogenen Anforderungen an Anlagen finden sich in den Art. 5 ff. der Seveso-III-Richtlinie. Diese Anforderungen („aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz") werden in Deutschland durch die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning" ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz").

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Sicherheitsabstand" eingehalten wird.

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets

Die Neuansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben" im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- ***Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen***

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- ***Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren***

  Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.
  http://www.kasbmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

- ***Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren***

  Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.
  Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände

ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Plangebiet innerhalb eines Achtungsabstands

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Achtungsabstands zum Betriebsbereich der Covent Spedition GmbH.

Befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete/Nutzungen innerhalb der Grenzen der Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird.

Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch wichtige Verkehrswege.

In der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan E 12/2 sind mit den planungsrechtlichen Festsetzungen die oben aufgeführten schutzbedürftigen Nutzungen überwiegend ausgeschlossen. Es wird empfohlen zudem die öffentliche Nutzung / Anlagen mit regelmäßigem Publikumsverkehr und Anlagen für Freizeitnutzung im Plangebiet zu untersagen. Soll eine öffentliche Nutzung im Plangebiet zugelassen werden, so empfiehlt sich zur ***Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands*** *eine Einzelfallbetrachtung durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.*

zum Flächennutzungsplan

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung ***keine Bedenken****.*

Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich sollen Industrie- und Gewerbeflächen planungsrechtlich entwickelt werden.

Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung eine Gewerbliche Baufläche (Gewerbe- oder Industriegebiet) zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
  Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
  Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185, E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing. 25. Feb. 2016
Fb.: 5
Anl. €

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: **Technik**
Abteilung: **Bauen und Umwelt - Verwaltung**
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 23.02.2016

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 78. Änderung: Umwandlung einer Wasserflächendarstellung am Groendahlschen Weg in „gewerbliche Baufläche“

Bericht vom 25.01.2016, Az.: 61/2601 rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgebracht.

Als Abgrabungsgenehmigungsbehörde:

Bei der Fläche handelt es sich um eine frühere Nassabgrabung. Umsetzungen sind nur noch als Planfeststellung oder Plangenehmigung gem. §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz WHG zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/78-1091
bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 361
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2300
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Nordrhein-Westfalen

78. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in Gewerbliche Baufläche)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Ihr Schreiben vom 26.01.2016 / Ihr Zeichen: 61/2601 rei

Gegen den von Ihnen mit o.g. Schreiben vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG keine landesplanerischen Bedenken.

Mit landesplanerischer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 18.08.2014 (Az. 32.02.01.01-2102/78-1091) wurden zunächst landesplanerische Bedenken gegen die mit Schreiben vom 21.05.2014 vorgelegte 78. FNP-Änderung erhoben. Hinsichtlich der Teilfläche, die im rechtsgültigen FNP der Stadt Emmerich als Wasserfläche dargestellt ist, wurden diese Bedenken jedoch zurückgestellt, da es sich hier um eine Bestandsanpassung handelt, die betroffene Fläche innerhalb des GIB liegt und bereits gewerblich genutzt ist.

In der mir nun vorliegenden Fassung der Unterlagen zu o.g. FNP-Änderung wurde der Umfang der Änderung auf die Umwandlung der

Wasserfläche in Gewerbliche Baufläche beschränkt. Die Umwandlung der Grünflächen ist nun nicht mehr Bestandteil der o.g. FNP-Änderung.

Die Thematik des Virtuellen Gewerbeflächenpools ist für diese FNP-Änderung insofern nun nicht mehr relevant, da es sich hier lediglich um eine Anpassung einer bereits jahrelang gewerblich genutzten Baufläche handelt, die keine neuen gewerblichen Bauflächenpotenziale eröffnet. Eine Abbuchung aus dem Flächenkonto des Virtuellen Gewerbeflächenpools erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB weise ich darauf hin, dass in der Begründung angegeben ist, dass im Rahmen des Parallelverfahrens zu der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt worden sei. Das artenschutzrechtliche Gutachten selbst liegt der Begründung nicht bei, so dass Einzelheiten nicht nachvollziehbar sind. Die Angaben im Umweltbericht zu der durchgeführten Artenschutzprüfung sind sehr knapp. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zumindest das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der Vorabschätzung einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung bzw. im Umweltbericht der FNP-Änderung zu dokumentieren.

In der Begründung sind Aussagen zum Thema Störfallschutz zu ergänzen, da mit der Darstellung einer Gewerblichen Baufläche die Ansiedlung von Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen, vorbereitet werden kann. Daneben ist zu prüfen, ob das Plangebiet im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes liegt, wie das System KABAS vermuten lässt, und es sind ggf. Aussagen zu machen, wie der Schutz der Bevölkerung im Plangebiet vor möglichen Unfällen in dem Betriebsbereich gewährleistet wird. Diese Ergänzungen wurden mit Ihrer Mitarbeiterin Frau Reinartz bereits telefonisch besprochen.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen durch mein Dezernates 35. Auch

hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schiffers)